

§ 6 NW_27186 (Nordrhein-Westfalen)

Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Euskirchen

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Gemeinde Kommern und die Gemeinde Antweiler - ohne die in § 4 Abs. 2 genannten Flurstücke -, Lessenich-Rißdorf - ohne die in § 4 Abs. 2 genannte Flur -, Obergartzem - ohne die in § 4 Abs. 2 genannten Fluren -, Satzvey-Firmenich - ohne das in § 4 Abs. 2 genannte Flurstück -, Schwerfen, Wachendorf und Weiler am Berge (Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen) werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Veytal.

(2) Das Amt Satzvey-Wachendorf-Enzen wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Gemeinde Veytal.

(3) Die Bestimmungen des Regierungspräsidenten in Köln über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der in Absatz 1 genannten Gemeinden vom 13. August 1968 werden bestätigt.

[Anlage 6]

II. Abschnitt

Schlußvorschriften

Zitiervorschlag: § 6 NW_27186 (Nordrhein-Westfalen)

Quelle: nrwrecht, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist die Papierfassung des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (recht.nrw.de — Verkündungsblätter: <https://recht.nrw.de/suche/vbl>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: https://recht.nulegal.eu/gesetze/NW_27186/6